

Erdgas-Loopleitung Forchheim-Finsing;
Antrag der Open Grid Europe GmbH (OGE) auf Planfeststellung der Errichtung und des Betriebs einer Erdgasloopleitung Forchheim-Finsing gemäß §§ 43 ff Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. Art. 73 ff Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG);
Abgabe einer Stellungnahme der Stadt Mainburg im Rahmen des Anhörungsverfahrens

Abstimmung: - Mit 9 : 0 Stimmen -

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum o.g. Planfeststellungsverfahren ergeht von Seiten der Stadt Mainburg folgende Stellungnahme:

Die Stadt Mainburg ist durch die Kreuzung verschiedener Straßen und öffentlicher Feld- und Waldwege betroffen. Die genauen Punkte sind in den beiliegenden Plänen gekennzeichnet.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Straßen und öffentliche Feld- und Waldwege:

Gemarkung Ebrantshausen	Fl.-Nr. 184/2 Fl.-Nr. 147/2	GV-Straße nach Massenhausen öffentl. Feld- und Waldweg
Gemarkung Holzmannshausen	Fl.-Nr. 10/2	GV-Straße bei Holzmannshausen
Gemarkung Mainburg	Fl.-Nr. 1764/3 Fl.-Nr. 1619/2 Fl.-Nr. 1677/2	öffentl. Feld- und Waldweg öffentl. Feld- und Waldweg öffentl. Feld- und Waldweg
Gemarkung Oberempfenbach	Fl.-Nr. 1190/9 Fl.-Nr. 1286/18 Fl.-Nr. 1300/2 Fl.-Nr. 1346/2	Straße nach Kleingötzenberg (zweimal) Geh- und Radweg westl. Unterempfenbach öffentl. Feld- und Waldweg öffentl. Feld- und Waldweg
Gemarkung Steinbach	Fl.-Nr. 425/2 Fl.-Nr. 248/2 Fl.-Nr. 207/3 Fl.-Nr. 18/13	GV-Straße westl. von Steinbach öffentl. Feld- und Waldweg öffentl. Feld- und Waldweg (dreimal) GV-Straße nach Hinzing

Die Querungen sind in ausreichender Tiefe zu erstellen. Die Oberflächen der Aufbrüche und der zum Bau benutzten Wege soweit erforderlich sind anschließend wieder fachgerecht herzustellen. Der Vertragspartner haftet für 4 Jahre ab Datum der gemeinsamen Fertigstellungsabnahme für Mängel an den benutzten Flächen. Nach Fertigstellung der Arbeiten ist mit der Stadt Mainburg, Bauverwaltung, eine gemeinsame Ortsbesichtigung durchzuführen. Werden innerhalb der nach VOB festgelegten Frist Mängel festgestellt, müssen diese auf Kosten des Vertragspartners behoben werden. Kommt dieser seiner vertraglichen Verpflichtung trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Stadt Mainburg berechtigt, das nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen Erforderliche auf Kosten des Vertragspartners zu veranlassen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderungen und Fristsetzung unterbleiben. Während der Hopfenernte dürfen hier keine Baumaßnahmen durchgeführt werden.

Gleichzeitig weisen wir die Open Grid Europe GmbH darauf hin, dass im Stadtgebiet Mainburg diese Leitung durch schützenswerte Bereiche der Natur geht. Auf diese ist zu achten. Hierzu ergeht folgende Stellungnahme:

Die Stadt Mainburg besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahre 2010 und einen Landschaftsplan, der seit dem 07.03.2016 wirksam ist. Hierfür erfolgten im Jahre 2010 flächendeckende Vegetationskartierungen durch das Büro Linke + Kerling Landschaftsarchitekten BDLA für den Außenbereich der Stadt Mainburg.

Aus Sicht der Stadt Mainburg wurde mit Stellungnahme vom 17.12.2014 gebeten, den inzwischen wirksamen Landschaftsplan zu beachten. Hierzu wurden damals unten angeführte Ergänzungsvorschläge formuliert. Leider ist es auf den ersten Blick nicht erkennbar, wo diese in die Planung Eingang gefunden haben. Die Texte „Teil B: Ökologischer Teil“ enthalten zwar den Hinweis, dass Flächennutzungsplan und Landschaftsplan Mainburg ausgewertet wurden, in der Durchsicht der Texte und Karten konnten die unten genannten konkreten Inhalte und Fragestellungen aber nicht wieder gefunden werden. Wir bitten daher nochmals um Berücksichtigung der unten genannten Punkte, die sich im Stadtgebiet Mainburg auf die sechs in den Anlagen gekennzeichneten, näher zu prüfenden Landschaftsausschnitte beziehen. Zur Bauweise wird nochmals **für die gesetzlich geschützten Bestände** (nach § 30 BNatSchG, siehe Anlagen, hier rote Dreiecke) eine **geschlossene Querung** gefordert, um die Bestände nicht zu beeinträchtigen. Für die übrigen Flächen (Kernbereich, Talräume – siehe Anlagen 1 bis 3) ist der Bauablauf gemäß Abb. 2 „Regelarbeitsstreifen bei Leitungsverlegung in **sensiblen** Gebieten (Bsp. Wald) Parallellage mit 10 m Achsabstand“ zu wählen.

Es wird begrüßt, dass im Leitungsabschnitt nördlich Unterempfenbach, die Kleinstruktur K 2.70 und der Kernbereich Biotopverbundkonzept aus dem Kartenausschnitt Teil 5 in der Planung Beachtung fanden. Allerdings werden diese auch durch den geänderten Leitungsverlauf (siehe Roteintrag im Ausschnitt Teil 5) weiterhin, wenn auch geringfügig tangiert. Für diesen Leitungsabschnitt bleibt dennoch die in der Stellungnahme vom 17.12.2014 genannte Betroffenheit der weiteren Kleinstrukturen, Kernbereiche Biotopverbundkonzept und Talräume gegeben.

Auch die weiteren geringen Änderungen im Leitungsverlauf durch das gesamte Stadtgebiet (siehe Roteintrag Ausschnitte Teil 3, 5 und 8) sind die in der Stellungnahme vom 17.12.2014 aufgezeigten Kleinstrukturen, Kernbereiche und Talräume weiterhin betroffen. In Ausschnitt Teil 8 ist versehentlich die Kleinstruktur K 2.96 genannt. Allerdings befindet sich hier die Kleinstruktur K 2.98.

Hierzu auch nochmals die Stellungnahme vom 17.12.2014, wobei bei **den Bewertungsklassen auf die neue Einstufung** gemäß „Antragsunterlagen für das Planfeststellungsverfahren im Freistaat Bayern in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberbayern, Kapitel 13: Umweltverträglichkeitsstudie, Tab. 15: Bewertungsklassen zur Bewertung der Schutzgutparameter in der UVS“ Bezug genommen wird.

„Folgendes ist demnach in die Schutzgüterbewertungen „Ökologischer Teil, Teil C: Umweltverträglichkeitsstudie – Erläuterungsbericht“ aufzunehmen und als Raumwiderstände entsprechend in den Karten „Umweltverträglichkeitsstudie Schutzgut **Tiere und Pflanzen** - Bewertung“ und „Umweltverträglichkeitsstudie Schutzgut **Wasser** Bewertung“ zu berücksichtigen.

Tab. 19: Schutzgutparameter im Schutzgut „*Tiere und Pflanzen*“, verwendete Datenquellen und Bewertungsklassen:

Schutzgutparameter	verwendete Datenquelle	Bewertungsklasse
Kleinstrukturen (Flächen mit hoher Wahrscheinlichkeit eines Vorkommens von Biotopen gem. § 30 BNatSchG)	Landschaftsplan Mainburg, Kartierung Sommer 2010	2a – neu 1
Kernbereiche gem. Biotopverbundkonzept Stadt Mainburg	Biotopverbundkonzept Stadt Mainburg 1996	2b – neu 2

Tab. 22: Schutzgutparameter im Schutzgut „Wasser“, verwendete Datenquellen und Bewertungsklassen:

Schutzgutparameter	verwendete Datenquelle	Bewertungsklasse
Talräume	Landschaftsplan Mainburg	2 – neu 2

Für die gesetzlich geschützten Bestände (nach § 30 BNatSchG, siehe Anlagen, hier rote Dreiecke) wird eine geschlossene Querung gefordert, um die Bestände nicht zu beeinträchtigen. Für die übrigen Flächen (Kernbereich, Talräume – siehe Anlagen 1 bis 3) ist der Bauablauf gemäß Abb. 6 „Regelarbeitsstreifen bei Leitungsverlegung in **sensiblen** Gebieten (Bsp. Wald) Parallellage mit 10 m Achsabstand“ zu wählen.“